

schen Deutschland und England ist bereits in den letzten Jahren in der Presse und in der Handels- und Versichertenwelt wiederholt eingehend erörtert worden. Es ist dabei vorwiegend die Ansicht vertreten worden, daß im Falle eines Krieges zwischen England und einem anderen Staate privatrechtliche Verpflichtungen einer englischen Gesellschaft gegenüber den Angehörigen des gegnerischen Staates nicht anerkannt würden, und daß es englischen Versicherungsunternehmen verboten sei, die mit Angehörigen des feindlichen Staates abgeschlossenen Verträge zu erfüllen. Das Kaiserliche Aufsichtsamt hat diese Behauptungen bereits früher auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen versucht. Es ist dabei, zumal es auf dem in Rede stehenden Gebiet ein kodifiziertes englisches Recht nicht gibt, nicht gelungen, festzustellen, daß die aufgestellten Behauptungen unbegründet sind.

Auch neuere Erörterungen über jene Frage sind geeignet, die Besorgnis zu verstärken, daß infolge des nunmehr tatsächlich eingetretenen Kriegszustandes die Rechtslage der deutschen Versicherungsnehmer eine unsichere ist. Allerdings haben die für das Deutsche Reich bestellten Hauptbevollmächtigten der englischen Gesellschaften auf diesseitige Anfrage noch in den letzten Tagen die Erklärung abgegeben, daß sie die Rechtsverpflichtungen aus den von ihnen im Inlande abgeschlossenen Versicherungsverträgen anerkennen. Aber die Bedeutung dieser Erklärung können indessen Zweifel insofern bestehen, als es ungewiß ist, ob Ansprüche, für die im Inland ein Zugriffsobjekt, eine Kautions- oder sonstige Vermögensstücke nicht oder nicht mehr vorhanden sind, unter allen Umständen erfüllt werden können.

Die Forderungen des Kleinhandels. — Der Kleinhandels-Ausschuß der Berliner Handelskammer hat sich mit der Lage der verschiedenen Zweige des Berliner Kleinhandels beschäftigt. Er stellt vorweg fest, daß die Interessen des Kleinhandels sich durchaus im Rahmen des Allgemeininteresses halten, daß also eine Befreiung von der Verpflichtung, wonach groß und klein alles daran setzen muß, eingegangene Verbindlichkeiten zu erfüllen, vom Kleinhandel in keiner Weise verlangt wird. Er fordert nur zum Schutze namentlich der mittleren und kleinen Betriebe, die die erdrückende Mehrheit im Kleinhandel bilden, das eine: daß diejenigen Kreise des Großgeschäfts, die dazu imstande sind, jede strenge Geschäftsgebarung, die vermeidlich ist, außer acht lassen und, soweit irgend möglich, die bisherigen Formen in Lieferungs-, Zahlungs- und Kreditbedingungen aufrechterhalten. Vor allem stellt der Kleinhandel an seine Lieferanten die Forderung, daß sie nicht schematisch und ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Einzelfälle die Kundschaft behandeln und damit eine Reihe von Kleinhandelsbetrieben, die als solide Kunden erprobt, aber gegenwärtig in Schwierigkeiten geraten sind, an den Rand des Abgrundes bringen.

Diese Forderung, die in Friedenszeiten von allen als verständiger Geschäftsgrundsatz anerkannt wird, muß heute mit Schärfe deshalb betont werden, weil eine Anzahl von Lieferantenfirmer ihr zuwider gehandelt hat und anscheinend zuwider handeln wird. Der Kleinhandels-Ausschuß hat deshalb eine Erklärung erlassen, aus der folgendes hervorgeht:

Die Zahlungsfähigkeit des Berliner Kleinhandels ist, wie die Tatsachen beweisen, im allgemeinen nicht erschüttert; fast alle Betriebe haben in gewohnter Weise bislang ihre Verpflichtungen erfüllt und werden auch in der Lage sein, dies weiter zu tun. Unmöglich aber würde es ihnen gemacht werden, wenn die Lieferanten nicht nur bei Eintreibung ihrer Außenstände, sondern auch bei Übernahme neuer Bestellungen eine rücksichtslose Strenge walten ließen.

Die Sperrung des Kredits, die eine Anzahl von Lieferanten gegenüber ihren Abnehmern haben eintreten lassen, indem sie in Rundschreiben verkündeten, daß alle bestehenden Forderungen sofort fällig seien, daß Schecks und Wechsel nicht mehr in Zahlung genommen würden, daß neue Waren nur gegen bar, gegen vorherige Einsendung des Betrages, gegen Nachnahme usw. geliefert werden können, ist in der Hauptsache nur von Seiten großer Firmen erfolgt. Sie wird von den Veranstaltern mit der eigenen Notlage begründet; daß dies aber nicht immer zutrifft, wird schon dadurch bewiesen, daß unter dem Drucke der öffentlichen Meinung einige jener Firmen bereits ihre Gewaltmaßregeln widerrufen haben.

Im Kleinhandel spielt nicht der Wechsel-, sondern der Buchkredit die Hauptrolle, namentlich soweit es sich um mittlere und kleine Betriebe handelt. Die an sich überaus nützlichen Einrichtungen der staatlichen Darlehnskassen und privaten Kriegskreditbanken kommen deshalb unmittelbar mehr dem Groß- als dem Kleingewerbe zugute.

Unliebsame Vorkommnisse in den ersten Tagen nach erfolgter Mobilmachung haben zu Vorwürfen gegen den Kleinhandel Anlaß gegeben. Zugegeben wird nur, daß bei dem Ansturm des Publikums auf die Nahrungsmittelläden eine ordnungsmäßige Erledigung des Verkaufsgeschäfts unmöglich wurde und daß einige Geschäftsinhaber die Kopflosigkeit des Publikums durch Heraufsetzung der Warenpreise ausnutzten.

Verlängerung des englischen Moratoriums. — Im Unterhause teilte Lloyd George mit, daß die Regierung beschlossen habe, das Moratorium in der gegenwärtigen Form um mindestens noch einen Monat zu verlängern.

Das englische Moratorium ist bereits einmal verlängert worden, und zwar bis zum 4. Oktober, also noch über den starke Ansprüche bringenden Vierteljahrstermin hinaus. Schon die Tatsache, daß England, das sich gerne als Allerweltshandelskaufmann und als »Markt der Welt« betrachtet, zu dem Mittel eines Moratoriums greifen muß, ist beschämend. Die wiederholten Verlängerungen des Zahlungsausschubs beweisen aber auch, wie der von der englischen Regierung eingeleitete schamlose Handels- und Finanzkrieg die eigenen Kräfte des Landes lähmt und so zu Maßnahmen zwingt, die früher nur in den Balkanstaaten geübt wurden.

Wiederaufnahme des Güterverkehrs. — Eil-, Stück- und Wagenladungsgüter von Dänemark nach Deutschland werden unbeschränkt angenommen, soweit das Empfangsgebiet in Deutschland für die zu befördernden Güter freigegeben ist. Nach Dänemark ist die Beförderung angängig für alle Güter, deren Transport im innerdeutschen Verkehr gestattet und deren Ausfuhr über die Grenzen des Deutschen Reichs nicht verboten ist. Fahrverbindungen nach Dänemark: Warnemünde ab mittags 12 Uhr 30 Min., Gjedser an 2 Uhr 30 Min., Gjedser nachmittags ab 3 Uhr, an Warnemünde 5 Uhr. Näheres im Verkehrsbureau der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin O. 2, Neue Friedrichstraße 53—56.

Die königliche Eisenbahndirektion Breslau teilt mit: Der Gesamtgüterverkehr, soweit nicht Ausfuhrverbote bestehen, mit Österreich über die diesseitigen Übergänge ist wieder aufgenommen. Die Aufnahme des Verkehrs mit Ungarn steht in einigen Tagen zu erwarten. Der Güterverkehr mit Ungarn, soweit nicht Ausfuhrverbote bestehen, wird vorläufig über Oderberg und Halbstadt wieder aufgenommen, ausgenommen der Verkehr der Strecke Aboos ausschließlich Orlo und der Verkehr mit den Stationen der Betriebsleitungen Szegedin, Maria Theresiopel (Szabadka), Temesvar, Fünfkirchen (Pecs) und Debreczin und darüber hinaus. Zur Beförderung von Sendungen nach Stationen dieser Betriebsleitungen ist die vorherige Zustimmung der betreffenden Betriebsleitungen erforderlich. Frachtstückgüter nach ungarischen Stationen werden nur befördert, wenn für eine Station — auch von verschiedenen Versendern und für verschiedene Empfänger — die Beförderungsmenge mindestens dreitausend Kilogramm beträgt.

Abermals unbefugter Ausdruck des Roten Kreuzes. — Gegenwärtig kommen in Leipzig »Gedenkblätter zur Mobilisierung der deutschen Armee 1914« mit Abbildungen des »Roten Kreuzes« und des »Eisernen Kreuzes« zum Verkauf. Nach einem Stempelausdruck soll ein Teil des Ertrages dem »Roten Kreuz« zugeführt werden. In der Tagespresse wird darauf aufmerksam gemacht, daß die öffentliche Verbreitung dieser Druckschrift nicht zulässig ist, da sie gegen das zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens erlassene Gesetz vom 22. März 1902, außerdem aber noch gegen das Gesetz über die Presse verstößt, denn das Flugblatt läßt die Angabe des Namens und Wohnortes des Druckers vermissen.

Einführung von Waren nach Kanada. — Die englische Regierung hat eine Bekanntmachung erlassen, die die Einführung irgendwelcher Waren in die Herrschaft Kanada, die in Deutschland fabriziert wurden, als eine »verräterische Handlung« bezeichnet. Auch die Bezahlung von Waren durch Kanadier an Fabrikanten in Deutschland oder durch eine andere indirekte Methode wird als »Verrat« hingestellt. Es erscheint, besonders wegen des zweiten Teiles der Bekanntmachung, notwendig, darauf zu achten, daß unter keinen Umständen deutsche Waren nach Kanada gelangen, bevor der Krieg beendet ist.

Hilfeleistung für den kleinen Mittelstand. — Der Verein gegen Verarmung hat beschlossen, einen großen Teil seines Vereinsvermögens, zunächst 200 000 M., flüssig zu machen, um an seinem Teile den durch den Krieg in Not geratenen kleineren selbständigen Handwerkern und Gewerbetreibenden mit Wohnsitz in Berlin Hilfe zu leisten. Es sollen vor allem solche Handwerker und Gewerbetreibende durch zinsfreie Darlehen von 150 bis 1000 M. unterstützt werden, die 1—2 Angestellte beschäftigen. Gleichzeitig hat der Verein allen seinen Dar-